

Gesetz

über eine Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 41/1996 und Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 5 wird der Ausdruck „§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 bis 4 und 17“ durch den Ausdruck „§§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Strafgericht“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Staatsanwaltschaft“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form ersetzt; die dazugehörenden Artikel und Präpositionen werden grammatikalisch angepasst.
3. Der § 3 Abs. 6 erster und zweiter Satz lautet:
„Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und die Geschwister des Verstorbenen. Die den Angehörigen nach diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen obliegen der Reihenfolge nach dem Ehegatten, dem Lebensgefährten, den Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft, und schließlich den Geschwistern.“
4. Im § 3 Abs. 6 wird im vorletzten Satz nach dem Wort „gilt“ die Wortfolge „außer im Fall des § 25 Abs. 4“ eingefügt.
5. Der § 4 Abs. 4 lautet:
„(4) Der Eigentümer einer in Anspruch genommenen Grundfläche ist von der Gemeinde für alle dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen. Auf Verlangen des Eigentümers sind die in Anspruch genommenen Grundflächen von der Gemeinde gegen angemessene Entschädigung einzulösen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Eigentümer oder die Gemeinde spätestens sechs Monate nach der tatsächlichen Inanspruchnahme die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht Feldkirch beantragen. Dabei gelten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“
6. Im § 5 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Statt der Anzeige an den Bürgermeister nach Abs. 1 kann der Todfall auch dem zuständigen Totenbeschauer (§ 6 Abs. 2) angezeigt werden. Dieser ist zur Weiterleitung der Todfallsanzeige an den zuständigen Bürgermeister verpflichtet.“
7. Im § 5 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.
8. Im nunmehrigen § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Heil-, Pflege-, Erziehung-, Strafanstalt“ durch die Wortfolge „Krankenanstalt, Pflegeheim, Einrichtung für Minderjährige, Strafvollzugsanstalt“, ersetzt.
9. Im nunmehrigen § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.
10. Im nunmehrigen § 5 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
11. Im § 6 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Jede Leiche“ die Wortfolge „, , ausgenommen eine Fehlgeburt,“ eingefügt.
12. Der § 6 Abs. 2 lautet:
„(2) Der nach § 5 Abs. 1 zuständige Bürgermeister hat, soweit der Totenbeschauer nicht schon nach § 5 Abs. 2 informiert ist, unverzüglich die Durchführung der Totenbeschau zu veranlassen. Die Totenbeschau ist vom Gemeindearzt oder dessen Vertretung (Totenbeschauer) vorzunehmen.“
13. Im § 7 entfällt der Abs. 1. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden als Abs. 1 und 2 bezeichnet.
14. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Erfolgt die Leichenöffnung auf Grund eines schriftlichen Verlangens der Angehörigen nach § 3 Abs. 2, sind die damit verbundenen Kosten

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

- von diesen zu tragen.“
15. Im § 13 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 28 des Spitalgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 48 des Spitalgesetzes“ ersetzt.
16. Im § 13 Abs. 5 und im § 15 wird die Wortfolge „Heil- und Pflegeanstalten“ durch das Wort „Krankenanstalten“ ersetzt.
17. Der § 16 Abs. 2 lautet:
„(2) Jede Leiche ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau in einen für die Unterbringung von Leichen geeigneten und hierfür bestimmten Raum (Leichenhalle, Leichenkammer, Obduktionsraum) zu bringen.“
18. Dem § 16 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Außerhalb eines Raumes nach Abs. 2 darf eine Leiche nur nach Anhörung eines Leichenbestatters und höchstens für die Dauer von 48 Stunden nach Eintritt des Todes aufgebahrt werden. Wird nach Ansicht des Leichenbestatters die Gesundheit gefährdet oder die Pietät verletzt, hat er dies dem Bürgermeister mitzuteilen. Wenn es zur Wahrung der genannten Interessen erforderlich ist, hat der Bürgermeister die näheren Vorkehrungen mit Bescheid anzuordnen oder die Aufbahrung zu untersagen.
(4) Für die Aufbahrung einer Leiche während einer Bestattungsfeier gelten die Beschränkungen des Abs. 3 erster Satz nicht.“
19. Der § 17 entfällt.
20. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Allfällig verwendete Sargausstattungen, insbesondere Hygienhüllen, müssen so beschaffen sein, dass im Falle der Beerdigung die Verwesung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit (§ 31 Abs. 2 lit. e) möglich ist.“
21. Im § 20 Abs. 1 entfällt der erster Satz, wird nach der Wortfolge „Bestattungsanlage, Aufbahrungsstätte“ ein Beistrich und das Wort „Aufbewahrungsstätte“ eingefügt und wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Die Beförderung eines Behältnisses nach § 25 Abs. 4 fällt nicht darunter.“
22. Im § 20 wird der bisherige Abs. 2 durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:
„(2) Die Überführung einer Leiche innerhalb von Vorarlberg bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters des Sterbeortes oder, wenn die Leiche an einem anderen Ort als dem Sterbeort gefunden wird, des Bürgermeisters des Fundortes. Dies gilt nicht, wenn der Totenbeschauer auf dem Totenbeschauschein vermerkt hat, dass der Überführung innerhalb Vorarlbergs Interessen der Gesundheit nicht entgegenstehen; diesfalls genügt die vorherige Anzeige.
(3) Die Überführung einer Leiche in andere Bundesländer oder ins Ausland bedarf der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Sterbe- oder Fundort liegt.“
23. Im § 20 werden die bisherigen Abs. 3 bis 7 als Abs. 4 bis 8 bezeichnet.
24. Der nunmehrige § 20 Abs. 4 erster Satz lautet:
„Die Überführung einer Leiche nach Vorarlberg bedarf der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Leiche gebracht werden soll.“
25. Der nunmehrige § 20 Abs. 7 lautet:
„(7) Die Erteilung der Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. das Einlangen der Anzeige (Abs. 2) ist auf dem Totenbeschauschein zu vermerken. Die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft (Abs. 3 und 4) ist durch Ausstellung eines Leichenpasses zu erteilen.“
26. Der § 21 Abs. 1 lit. b entfällt; die bisherigen lit. c bis e werden als lit. b bis d bezeichnet.
27. Im nunmehrigen § 21 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „Särge“ die Wortfolge „sowie als Sargausstattungen“ eingefügt.
28. Der § 23 Abs. 3 letzter Satz entfällt.
29. Der § 25 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Aschenreste sind in eine, im Falle des Abs. 7 lit. a in zwei Urnen aufzunehmen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, hat sie aus verrottbarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen. Die Urnen müssen so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird. Die Urnen sind so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren. In einer Urne dürfen nicht die Aschenreste mehrerer Leichen vermischt werden, ausgenommen die Aschenreste der Leiche eines tot- oder neugeborenen Kindes mit der Asche der Leiche der Mutter.“
30. Nach dem § 25 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) Falls der Verstorbene nicht eine gegen-

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

teilige Anordnung getroffen hat, kann auf Verlangen des Ehegatten, des Lebensgefährten, eines Kindes oder eines Elternteiles bei der Aufnahme der Asche in die Urne (Abs. 3) eine kleine Teilmenge entnommen, in ein kleines Behältnis abgefüllt und dieses dem Angehörigen zum Gedenken an den Verstorbenen übergeben werden. Auch bei mehreren Verlangen auf Teilschenentnahme darf insgesamt nur eine kleine Teilmenge entnommen werden. Die kleinen Behältnisse müssen aus beständigem Material bestehen und dauerhaft verschließbar sein. Sie gelten nicht als Urnen.“

31. Im § 25 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 durch folgende Abs. 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Jede Urne ist, ausgenommen die genehmigten Fälle des Abs. 7, ohne unnötigen Verzögerung in einem Friedhof beizusetzen.

(6) Die Urne ist von der Verwaltung der Feuerbestattungsanlage der Verwaltung des Friedhofes zu übergeben oder zu übersenden; sie darf dritten Personen, insbesondere den Angehörigen, nur ausgefolgt werden, wenn

- a) die Verwaltung jenes Friedhofes, in dem die Urne beigesetzt wird, die beabsichtigte Beisetzung bestätigt oder
- b) eine Genehmigung zur Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes nach Abs. 7 lit. a oder b vorliegt.

(7) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen, wenn

- a) der Verstorbene die Überlassung der Asche an einen bestimmten Angehörigen (§ 3 Abs. 6) eigenhändig schriftlich angeordnet und die Anordnung eigenhändig unterfertigt hat und der bestimmte Angehörige zustimmt; diesfalls muss eine Teilmenge der Asche in einer separaten Urne auf einem Friedhof (§ 28 Abs. 1 lit. a) beigesetzt werden, was durch eine Bestätigung der Verwaltung des Friedhofes nachzuweisen ist,
- b) die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 vorliegen, oder
- c) die Genehmigung von einer Person beantragt wird, die außerhalb Vorarlbergs aufgrund der dort geltenden Vorschriften zur Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne berechtigt ist und die Urne wegen Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Vorarlberg mitnimmt; gleiches gilt für eine Person, die

eine solche Urne im Erbwege erhält.“

32. Der § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine nicht behördlich angeordnete Enterdigung darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Als Enterdigung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Entnahme eines Sarges oder einer Urne aus einem Erdgrab, einer Gruft oder einem Nischengrab sowie das Öffnen eines Sarges oder einer Urne.“

33. Im § 26 Abs. 2 wird nach dem Wort „Todesursache“ die Wortfolge „ , zur Beisetzung der Aschenreste in einem Sondergrab nach Abs. 4“ eingefügt.

34. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Nach Öffnung der Urne können die Aschenreste – abweichend von § 25 Abs. 3 – ohne Urne in einem Sondergrab eines Friedhofes (§ 31 Abs. 3 lit. b) beigesetzt werden, wenn die für den Friedhof festgelegte Mindestruhezeit abgelaufen ist.“

35. Der § 28 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Friedhöfe, das sind Anlagen zur Erdbestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen; als Friedhof gilt auch eine Urnenstätte, das ist eine Anlage oder Fläche zur ausschließlichen Beisetzung von Urnen,“

36. Der § 29 Abs. 3 erster Satz lautet:

„In jedem Friedhof, ausgenommen in einer Urnenstätte (§ 28 Abs. 1), sowie in jeder Feuerbestattungsanlage muss ein für die Aufbahrung von Leichen geeigneter und nur hiezu bestimmter Raum (Leichenhalle, Leichenkammer) vorhanden sein.“

37. Im § 29 Abs. 5 wird die Wortfolge „hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Wissenschaft durch Verordnung zu regeln“ durch die Wortfolge „kann die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Wissenschaft durch Verordnung regeln“ ersetzt.

38. Im § 31 Abs. 3 lit. b wird nach der Wortfolge „oder mehrere Urnen“ die Wortfolge „ , im Falle des § 26 Abs. 4 auch Aschenreste ohne Urne,“ eingefügt.

39. Im § 35 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „weniger als 20 Jahre“ die Wortfolge „ , im Falle einer Urnenbestattung in einem Erdgrab weniger als fünf Jahre“ eingefügt.

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

40. Der § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bürgermeister hat, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines sanitätspolizeilichen Sachverständigen, in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen, ob die Bestattungsanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen entspricht.“

41. Der § 37 lautet:

„§ 37

Enteignung

(1) Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag der jeweiligen Gemeinde mit Bescheid eine Enteignung vornehmen, wenn dies für die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs oder einer Feuerbestattungsanlage notwendig ist und ein Bedarf für die Errichtung oder Erweiterung einer solchen Anlage besteht.

(2) Für die Enteignung einschließlich der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Eine Berufung gegen die Entscheidung über die Entschädigung ist unzulässig; es kann aber binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht Feldkirch beantragt werden.“

42. Nach dem § 42 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das zu erwartende Aufkommen an Friedhofsgebühren darf das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen. Das Jahreserfordernis umfasst

- a) die Tilgung der Kosten für die Errichtung und die Erneuerung der Friedhofsanlage unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer;
- b) die angemessenen Zinsen für Fremd- und Eigenmittel, die für die in lit. a genannten Zwecke aufgewendet wurden;
- c) die Kosten für den Betrieb und die Erhaltung der Friedhofsanlage.“

43. Im § 42 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.

44. Der § 46 lautet:

„§ 46

Bestattungsgebühr

Für die Bestattung einer Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Beistel-

lung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen) kann eine Bestattungsgebühr festgesetzt werden.“

45. Der § 47 lautet:

„§ 47

Enterdigungsgebühr

Für die Vornahme einer nicht behördlich angeordneten Enterdigung einer Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Beistellung der für die Vornahme der Enterdigung erforderlichen Einrichtungen) kann eine Enterdigungsgebühr festgesetzt werden.“

46. Der § 48 erster Satz lautet:

„Für die Beistellung der Leichenhalle oder der Leichenkammer zur Aufbahrung einer Leiche kann eine Aufbahrungsgebühr festgesetzt werden.“

47. Im § 48 letzter Satz entfällt die Wortfolge „oder strafgerichtlicher“.

48. Im § 49 wird nach der Wortfolge „Gebühren (Feuerbestattungsgebühren) ausschreiben“ die Wortfolge „; § 42 Abs. 2 gilt sinngemäß“ eingefügt.

49. Im § 56 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „weniger als 20 Jahren“ die Wortfolge „ , im Falle einer Urnenbestattung in einem Erdgrab vor weniger als fünf Jahren“ eingefügt.

50. Im III. Hauptstück wird nach dem 4. Abschnitt folgender 5. Abschnitt angefügt:

„5. Abschnitt

Private Urnenstätten

§ 58

Allgemeines

Für Urnenstätten (§ 28 Abs. 1) von anderen Rechtsträgern als Gemeinden oder gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften – in diesem Abschnitt private Urnenstätten genannt – gelten die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 7, 29 Abs. 2 und 5, 32 Abs. 2 sowie 33 sinngemäß.

§ 59

Verwendung

(1) Die Verwendung einer privaten Urnenstätte bedarf einer Genehmigung des Bürgermeisters. Die Genehmigung ist auf Antrag zu

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

erteilen, wenn

- a) die Art, Lage und Ausgestaltung der Urnenstätte den Interessen der Raumplanung entsprechen und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird; eine Urnenstätte innerhalb der äußeren Siedlungsränder (§ 2 Abs. 2 lit. e Raumplanungsgesetz) bedarf jedenfalls einer entsprechenden Widmung als Freifläche Sondergebiet,
- b) die antragstellende Person das Eigentumsrecht oder ein grundbücherlich einverleibtes Verfügungsrecht an dem betreffenden Grundstück für mindestens 30 Jahre nachweisen kann,
- c) glaubhaft gemacht wird, dass die Urnenstätte längerfristig und zur Beisetzung einer größeren Anzahl von Urnen betrieben wird,
- d) gewährleistet ist, dass die Urnenstätte öffentlich zugänglich ist,
- e) gewährleistet ist, dass die Pietät gewahrt ist und
- f) eine Friedhofsordnung nach § 60 vorliegt.

(2) Der Eigentümer des betroffenen Grundstückes sowie die Eigentümer der Grundstücke, welche an das für die Urnenstätte heranzuziehende Grundstück unmittelbar angrenzen, sind dem Verfahren als Beteiligte beizuziehen.

(3) Die Genehmigung ist befristet zu erteilen, sofern das Verfügungsrecht nach Abs. 1 lit. b zeitlich beschränkt ist.

(4) Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

(5) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Pietät nicht gewahrt ist und der Genehmigungsinhaber trotz vorangehender Aufforderung des Bürgermeisters nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Pietät setzt.

§ 60

Friedhofsordnung

(1) Vom Rechtsträger einer privaten Urnenstätte ist eine Friedhofsordnung zu erlassen. Diese hat dem § 2 und dem § 31 mit der Maßgabe zu entsprechen, dass in den Grabstätten nur Urnen beigesetzt werden dürfen.

(2) Eine Ausfertigung der Friedhofsordnung ist dem Bürgermeister nach deren Erlassung unverzüglich zu übermitteln.

§ 61

Übertragung

Soll die Urnenstätte durch einen anderen

Rechtsträger verwendet werden, bedarf es einer Genehmigung des Bürgermeisters. Für die Genehmigung gilt § 59.

§ 62

Stilllegung, Auflassung, Überwachung

Die §§ 56 und 57 gelten sinngemäß.“

51. Die bisherigen §§ 58 bis 61 werden als §§ 63 bis 66 bezeichnet.

52. Die bisherigen §§ 62 und 63 entfallen.

53. Der nunmehrige § 65 Abs. 1 lit. a und b lautet:
„a) den Bestimmungen der §§ 2, 3 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 1 bis 4, 6 Abs. 3 bis 6, 8, 12 Abs. 2, 13, 14, 16 Abs. 1 bis 3, 18 Abs. 1, 3 und 4, 19, 20 Abs. 2, 3 und 4, 22, 23 Abs. 1, 24, 25, 26 Abs. 1, 3 und 4, 37a Abs. 3, 5 und 6 (in Verbindung mit 56 Abs. 1), 53, 54, 55, 56 Abs. 1, 58, 59, 60, 61 und 62 (in Verbindung mit 56 Abs. 1) oder den aufgrund der §§ 15, 21 und 27 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
b) Bescheiden nach § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt oder eine nach den §§ 20 Abs. 6, 22 Abs. 1, 24 Abs. 2, 25 Abs. 7 lit. b und 26 Abs. 2 erteilte Auflage nicht erfüllt,“

54. Im nunmehrigen § 65 Abs. 1 wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) als Betreiber einer privaten Urnenstätte Bescheiden nach den §§ 59 oder 61 zuwiderhandelt oder Verfügungen nach § 62 (in Verbindung mit den §§ 56 Abs. 2 und 57 Abs. 2 und 3) nicht befolgt.“

55. Im nunmehrigen § 66 entfallen die Abs. 3 bis 5, sind die bisherigen Abs. 6 bis 9 als Abs. 3 bis 6 zu bezeichnen, ist im nunmehrigen Abs. 4 der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ zu ersetzen und wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Fehlt in einem Friedhof ein Raum nach § 29 Abs. 3, so ist ein solcher zu errichten, es sei denn, dass ein solcher Raum bei Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. .../2009, in unmittelbarer Nähe des Friedhofes bereits vorhanden ist.“

56. Der bisherige § 64 wird als § 67 bezeichnet.

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Bericht

I. Allgemeines:

Das derzeit geltende Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969, i.d.F. LGBl.Nr. 41/1996 und Nr. 58/2001, stammt aus dem Jahre 1969. Die einzige inhaltliche Änderung dieser Stamfassung erfolgte durch die Novelle im Jahre 1996, mit der die „Heranziehung Privater“ (§ 37a) zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage ermöglicht wurde.

Die in Kraft befindlichen Regelungen stehen demnach fast vierzig Jahre unverändert in Geltung und spiegeln die zum Zeitpunkt der Erlassung vorliegenden Positionen der Gesellschaft in Bezug auf den Umgang mit Leichen, die Bestattungs- und Beisetzungsgepflogenheiten sowie die Errichtung, Erhaltung und Verwendung von Bestattungsanlagen wider.

Allmählich haben sich die Bedürfnisse der Gesellschaft im Umgang mit verstorbenen nahen Angehörigen gewandelt bzw. sind diese vielfältiger geworden. Insbesondere sind Wünsche nach neuen Formen der Beisetzung, z.B. Aufstellen von Urnen zu Hause, Beisetzen von Urnen auf eigenem Grund oder auch in privat geführten Urnenstätten, aufgekommen.

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Ziel des Entwurfes ist es, diesen geänderten gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden und die eher restriktiven Regelungen im Bereich der Bestattung, insbesondere außerhalb eines gemeindlichen bzw. eines konfessionellen Friedhofes, in einem gewissen Umfang aufzuweiten. Darüber hinaus sollen Regelungen, die in der Praxis zu Problemen geführt haben, entsprechend angepasst werden.

Der Entwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Modernisierung des Angehörigenbegriffes in Bezug auf Lebensgefährten
- Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen im Bereich der Notstandsmaßnahmen und der Enteignung
- Praxisorientierte Anpassungen bei der Todfallsanzeige
- Schaffung der Möglichkeit für die Angehörigen, auf deren Verlangen und Kos-

ten eine Obduktion durchführen zu lassen

- Deregulierungen im Bereich der Aufbewahrung und Überführung von Leichen
- Streichung der Bestimmung über das Konservieren von Leichen
- Klarstellungen zur Art des Materials, aus dem Urnen zu bestehen haben
- Aufnahme von Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen eine Teilentnahme von Aschenresten (Teilaschenentnahme) zur Aufbewahrung zu Hause möglich ist
- Aufnahme von Vorschriften, in welchen Fällen die Übernahme einer Urne von der Feuerbestattungsanlage (durch die Angehörigen) zur Beisetzung in einem Friedhof möglich ist
- Aufnahme von Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen Urnen außerhalb eines konfessionellen oder gemeindlichen Friedhofes beigesetzt bzw. aufbewahrt werden dürfen
- Klarstellungen zur Enterdigung
- Klarstellungen in Bezug auf das doppelte Jahreserfordernis im Zusammenhang mit den Friedhofsgebühren
- Ermöglichung privater Urnenstätten

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG. Die Änderung im § 12 Abs. 3 stützt sich auf Art. 12 B-VG. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Änderung der Bestimmungen über die Gebühren für die Bestattungsanlagen ergibt sich aus Art. 8 F-VG i.V.m. § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008.

3. Kosten:

1. Vollzugskosten:

a) Vollzugskosten des Landes:

Überführung von Leichen innerhalb Vorarlbergs – Wegfall der 48 Stunden Vorgabe (§ 20 Abs. 2):

Bisher war die Bezirkshauptmannschaft zuständig, Genehmigungen zur Überführung

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

zu erteilen, sofern der Eintritt des Todes vor mehr als 48 Stunden erfolgt ist.

Im Jahr werden derzeit landesweit rund 1850 Genehmigungen zur Überführung (innerhalb Vorarlbergs) erteilt. Für die Erteilung einer solchen Genehmigung (Prüfung des Sachverhaltes und Bescheiderstellung, Vermerk der Anzeige auf dem Totenbeschauschein) ist eine Bearbeitungszeit von einer Stunde für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 43,85 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen solchen Bediensteten kommt es bei den Bezirkshauptmannschaften zu Einsparungen in der Größenordnung von Euro 81.122. Die Einsparungen werden in der Praxis allerdings deutlich geringer ausfallen, da solche Überführungsgenehmigungen in vielen Fällen schon bisher von den Gemeinden erteilt wurden.

b) Vollzugskosten der Gemeinden:

Entfall der Genehmigungspflicht bei der Aufbahrung (§ 16 Abs. 3):

Bisher bedurfte jede Aufbahrung einer Leiche (außerhalb eines für die Unterbringung von Leichen geeigneten Raumes) einer Genehmigung des Bürgermeisters. Gemäß § 16 Abs. 3 ist die Aufbahrung (bis zu 48 Stunden nach Eintritt des Todes) künftig nur mehr dann genehmigungspflichtig, wenn nach Ansicht eines Leichenbestatters durch die (beabsichtigte) Aufbahrung die Gesundheit gefährdet oder die Pietät verletzt wird. Letzteres wird nur in ganz seltenen Fällen anzunehmen sein, sodass mit einer Reduktion der Genehmigungsverfahren um 99 % zu rechnen ist.

Im Jahr werden derzeit landesweit rund 20 Aufbahrungen (im offenen Sarg) durchgeführt. Pro Genehmigung (Prüfung des Sachverhaltes und Bescheiderstellung) ist eine Bearbeitungszeit von einer Stunde für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 43,85 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen solchen Bediensteten kommt es bei den Gemeinden zu Einsparungen in der Höhe von Euro 877. Auch hier werden die Einsparungen deutlich geringer ausfallen, ist die Entscheidung der Gemein-

den in der Praxis doch sehr formlos und un-aufwändig erfolgt.

Überführung von Leichen innerhalb Vorarlbergs (§ 20 Abs. 2):

In jenen Fällen, in denen der Totenbeschauer (künftig) auf dem Totenbeschauschein vermerkt, dass der Überführung Interessen der Gesundheit nicht entgegenstehen, wird vom bisher vorgesehenen Genehmigungsverfahren abgegangen und ein Anzeigeverfahren normiert. Da Interessen der Gesundheit nur bei seuchenartigen Krankheiten (siehe unten die Anmerkungen zu § 20) entgegenstehen, kann angenommen werden, dass in 99 % der 1850 Fälle künftig eine Anzeige genügt.

Für die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige (Prüfen des angebrachten Vermerkes des Totenbeschauers, Vermerk der Anzeige auf dem Totenbeschauschein) ist eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 43,85 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen solchen Bediensteten entstehen den Gemeinden daher grundsätzlich Kosten in Höhe von Euro 20.077. Da die Gemeinden, wie oben unter 1.a. bereits angemerkt, in vielen Fällen schon bisher die Genehmigungen erteilt haben, ergibt sich in der Praxis (durch das einfachere Anzeigeverfahren) eine Einsparung für die Gemeinden.

Abholen der Urne durch Angehörige (§ 25 Abs. 6):

Mit dem Entwurf wird die Möglichkeit geschaffen, dass Angehörige die Urne direkt (ohne Zuhilfenahme des Bestatters) von der Feuerbestattungsanlage zwecks Überführung zum Friedhof übernehmen können.

Um eine Urne übernehmen zu können, bedarf es einer Bestätigung des Friedhofes, in dem die Urne beigesetzt werden soll.

Von den rund 2400 jährlich Verstorbenen werden rund 60 % feuerbestattet. Davon wiederum werden 50 % auf gemeindlichen Friedhöfen bzw. 45 % auf konfessionellen Friedhöfen, die von den Gemeinden verwaltet werden, beigesetzt. Es ist davon auszugehen, dass künftig in rund 5 % der Urnenbeisetzungen die Urne von nahen Angehörigen von der Feuerbestattungsanlage zum

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Friedhof gebracht wird, sodass in etwa in 68 Fällen jährlich eine solche Bestätigung von einer Gemeinde auszustellen sein wird.

Für die Bestätigung (Ausfüllen eines Vordruckes) ist eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 43,85 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen solchen Bediensteten entstehen den Gemeinden daher Kosten in Höhe von Euro 750.

Genehmigung der Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne außerhalb eines Friedhofes (§ 25 Abs. 7):

Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der eigenhändigen Verfügung des Verstorbenen und der Tatsache, dass eine Teilmenge der Asche in einer separaten Urne auf einem Friedhof beigesetzt wird, soll es künftig möglich sein, Urnen außerhalb eines Friedhofes beizusetzen oder aufzubewahren. Die dafür vorgesehene Genehmigung des Bürgermeisters berechtigt die nahen Angehörigen außerdem (gleich wie die Bestätigung nach § 25 Abs. 6 lit. a) zum direkten (ohne Zuhilfenahme des Bestatters) Abholen der Urne bei der Verwaltung der Feuerbestattungsanlage.

Es ist anzunehmen, dass von den jährlich rund 1440 feuerbestatteten Verstorbenen etwa 5 % von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sodass in etwa in 72 Fällen eine solche Genehmigung in Frage kommt.

Für die Erteilung einer solchen (allenfalls mittels Vordruckes standardisierten) Genehmigung (Prüfung des Sachverhaltes und Bescheiderstellung) ist eine Bearbeitungszeit von einer Stunde für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 43,85 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen solchen Bediensteten fallen für die Gemeinden zusätzliche Kosten in Höhe von Euro 3.157 an.

In ca. 30 dieser 72 Fälle werden die Angehörigen auch die Urne mit der kleinen Teilmenge vom Krematorium zum Friedhof bringen wollen. Soweit sich die Angehörigen diesbezüglich für einen gemeindlichen

Friedhof entscheiden (in angenommenen fünf Fällen), werden Kosten für die Bestätigung der beabsichtigten Beisetzung in der Höhe anfallen, wie sie oben beim Abholen der Urne durch Angehörige (Abs. 6) angeführt sind.

Private Urnenstätten (§§ 58 ff):

Künftig soll es möglich sein, neben gemeindlichen und konfessionellen Bestattungsanlagen auch private Urnenstätten (Friedhöfe, auf denen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen) zu betreiben. Dafür ist eine Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich.

Wie viele derartige Verfahren durchzuführen sein werden, ist kaum abschätzbar. Aufgrund eines bereits bekundeten Interesses ist jedenfalls davon auszugehen, dass ein derartiges Vorhaben realisiert wird. Allenfalls kommen noch zwei bis drei weitere hinzu.

Für die Erteilung einer solchen Genehmigung (Prüfung des Sachverhaltes, Durchführung zusätzlicher Erhebungen und Bescheiderstellung) ist eine Bearbeitungszeit von zehn Stunden für einen Bediensteten auf Maturaniveau und eine Bearbeitungszeit von vier Stunden für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 59,66 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen Bediensteten auf Maturaniveau und von Euro 43,85 (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau fallen für die Gemeinden zusätzliche Kosten in Höhe von Euro 772 pro Verfahren an. Dem steht eine allfällige Genehmigungsgebühr gegenüber.

Die in § 59 Abs. 5 enthaltene Pflicht zum Widerruf der Genehmigung durch den Bürgermeister ist vom Aufwand her ähnlich zu beurteilen, wie das Genehmigungsverfahren. Es ist daher maximal mit Kosten in Höhe von Euro 772 pro Verfahren zu rechnen. Dass ein solcher Widerruf tatsächlich auszusprechen sein wird, scheint in Anbetracht der zu erwartenden geringen Anzahl an Genehmigungen und der zwingend voranzugehenden Aufforderung (zur Wiederherstellung) allerdings eher unwahrscheinlich.

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Inwieweit die neugeschaffene Möglichkeit privater Urnenstätten zu reduzierten Beisetzungszahlen auf gemeindlichen Friedhöfen führen wird, lässt sich derzeit nicht konkret abschätzen. Bei angenommenen vier Urnenstätten und einer möglichen Inanspruchnahme dieser Stätten in jeweils 25 Fällen pro Jahr bedeutete dies eine durchschnittliche Reduktion der Beisetzungszahl von rund einem Verstorbenen pro Gemeinde. Diese Größenordnung liegt jedenfalls im Schwankungsbereich der Sterbezahlen, sodass die damit verbundenen Mindereinnahmen zu vernachlässigen sind.

2. Externe Kosten:

Todfallsanzeige an den Totenbeschauer (§ 5):
Die praxisorientierte Anpassung bei der Todfallsanzeige kann dazu führen, dass der Totenbeschauer zur Weiterleitung derselben an den Bürgermeister verpflichtet ist. Aufgrund der diesem sonst zugewiesenen Aufgaben, scheint die Anzeige – auch aus dem ohnedies bestehenden Naheverhältnis des Totenbeschauers (Gemeindearzt oder dessen Vertretung) zur Gemeinde – vernachlässigbar.

Obduktion auf Verlangen der Angehörigen (§ 12):
Die nunmehr ausdrücklich ermöglichte Obduktion auf Wunsch (schriftliches Verlangen) der Angehörigen (§ 12 Abs. 2 zweiter Satz – Obduktion ohne öffentliches Interesse) führt – bei Inanspruchnahme – zu Kosten für diese.

Entfall der Genehmigung für Aufbahrungen ohne angenommene Gesundheitsgefährdung bzw. ohne Verletzung der Pietät (§ 16):
Bei bisher jährlich vorgenommenen 20 Aufbahrungen entfallen für die Privaten die Kosten der Genehmigung zur Gänze.

Eine Mehrbelastung der Angehörigen oder des Leichenbestatters im Hinblick auf die nunmehr normierte Anhörung des Leichenbestatters zur Frage, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt oder die Pietät verletzt wird, ist nicht anzunehmen, da die Entscheidung über eine mögliche Aufbahrung mit dem Zeitpunkt zusammen fallen wird, zu dem der Leichenbestatter zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise mit den Angehörigen ohnehin am Aufbahrungsort anwesend sein wird und mit geringem Aufwand

feststellen kann, ob er eine Mitteilung an den Bürgermeister zu machen hat.

Anzeige an den Bürgermeister bei angemommener Gesundheitsgefährdung bzw. Verletzung der Pietät (§ 16):

In Anbetracht der Tatsache, dass kaum Aufbahrungen vorgenommen werden (jährlich nur rund 20) und der Entwurf keine besonderen Vorschriften zur Anzeigenerstattung enthält, ist davon auszugehen, dass eine telefonische Anzeige (kurze Schilderung der Aufbahrungsumstände) genügt. Für die Leichenbestatter ergibt sich insofern ein vernachlässigbarer Mehraufwand.

Beschaffenheit von verwendeten Sargausstattungen (§ 18):

Da zertifizierte Produkte, bei denen eine Verrottung innerhalb einer bestimmten Zeit zugesichert wird, in der Regel um rund Euro 20 teurer sind, als andere, ist im Falle einer Erdbestattung allenfalls mit Mehrkosten in dieser Höhe zu rechnen.

Ersatz der Genehmigungen für Überführungen innerhalb Vorarlbergs durch Anzeigen (§ 20):

Die Vereinfachung hin zu einem bloßen Anzeigeverfahren wird sich für die Angehörigen kostenmindernd auswirken.

Teilaschenentnahme (§ 25 Abs. 4):

Die hier vorgesehene Möglichkeit, eine kleine Teilmenge der Asche entnehmen und diese in ein oder mehrere kleine Behältnisse abfüllen zu lassen, ist mit Kosten für die Entnahme sowie das Behältnis verbunden. Da die Teilaschenentnahme aber ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen erfolgt, ist davon auszugehen, dass die dabei anfallenden Kosten von diesen bewusst in Kauf genommen werden.

Bestätigung über die beabsichtigte Beisetzung (§ 25 Abs. 6 lit. a):

Mit dem Entwurf wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Angehörigen die Urne, die auf einem Friedhof beigesetzt werden soll, direkt von der Verwaltung der Feuerbestattungsanlage übernehmen und diese zum vorgesehenen Friedhof bringen können. Dazu bedarf es einer Bestätigung des Friedhofes, in dem die Urne beigesetzt werden soll.

Von den jährlich rund 1440 Urnen werden

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

5 % auf konfessionell verwalteten Friedhöfen bzw. privaten Urnenstätten beigesetzt. Davon werden geschätzte 5 % von Angehörigen von der Feuerbestattungsanlage zum Friedhof überbracht, sodass in etwa in vier Fällen pro Jahr von anderen Trägern, als den Gemeinden, eine solche Bestätigung auszustellen sein wird.

Indem die Angehörigen die Urne selbst von der Feuerbestattungsanlage übernehmen und diese zum vorgesehenen Friedhof bringen, reduzieren sich die Kosten für den Bestatter im einzelnen Fall um etwa Euro 50. Im gleichen Ausmaß reduziert sich der Umsatz des beauftragten Bestatters. Allerdings hat er diese Leistung auch nicht zu erbringen.

Genehmigung der Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne außerhalb eines Friedhofes (§ 25 Abs. 7):

Die hier vorgesehene Genehmigung des Bürgermeisters wird unter Vorschreibung von Gebühren erfolgen.

Enterdigung (§ 26 Abs. 1):

Die hier getroffenen Klarstellungen sind kostenneutral.

Beisetzung von Aschenresten ohne Urne in einem Sondergrab nach Ablauf der Mindestruhezeit (§ 26 Abs. 2):

Diese Möglichkeit wurde in der Praxis schon bisher zugelassen, das heißt die Friedhofsverwaltung hat es (ohne dass zusätzliche Kosten angefallen wären) übernommen, die Aschenreste in einem Sondergrab beizusetzen. Insofern ist die Regelung kostenneutral.

Private Urnenstätten (§§ 58 ff):

Kosten im Zusammenhang mit privaten Urnenstätten entstehen – neben den jeden Betreiber einer Anlage treffenden Kosten für die Errichtung der Anlage und die Anschaffung von Betriebsvermögen – in erster Linie bezüglich der Genehmigung zur Verwendung der Urnenstätte und im Falle der Übertragung derselben.

Die Höhe der Kosten für eine Beisetzung auf einer privaten Urnenstätte kann derzeit kaum abgeschätzt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich diese – auch hier wieder bezogen auf Lage, Ausstattung usw. – in etwa im Rahmen der derzeit auf Friedhöfen üblichen Gebühren bewegen werden.

4. EU-Recht:

Dem vorliegenden Entwurf stehen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften nicht entgegen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit dem Entwurf sind keine speziellen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche verbunden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1):

Die Regelung über das Konservieren von Leichen (§ 17) wird ersatzlos gestrichen. Dementsprechend ist der Verweis im Abs. 5 richtigzustellen.

Zu Z. 2:

Diese Anpassungen stehen in Zusammenhang mit der nunmehr der Staatsanwaltschaft zukommenden Zuständigkeit in Bezug auf das strafrechtliche Vorverfahren; jene im § 12 Abs. 3 steht darüber hinaus im Zusammenhang mit der mit BGBl.Nr. 101/2007 vorgenommenen Änderung der Grundsatzbestimmung im Kranken- und Kuranstaltengesetz (§ 25), die ihrerseits auf diesen Zuständigkeitswechsel zurück geht.

Zu den Zn. 3 und 4 (§ 3):

Die Bestimmung im Abs. 6, wonach die den Angehörigen zukommenden Rechte und Pflichten den Lebensgefährten erst nach den Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie obliegen, ist nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grunde soll der Lebensgefährte in der Reihenfolge gleich nach dem Ehegatten kommen.

Für das in § 25 Abs. 4 normierte Recht soll die Reihenfolge des Abs. 6 nicht gelten; vielmehr soll jeder der dort angeführten Angehörigen (falls der Verstorbene keine gegenteilige Anordnung getroffen hat) dieses Recht unabhängig von anderen Angehörigen ausüben können.

Zu Z. 5 (§ 4):

Die Ergänzungen stellen klar, dass für den Fall, dass eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande kommt, der Eigentümer (oder die Gemeinde) binnen sechs Monaten nach Inanspruchnahme die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen kann. Dabei sind die einschlägigen Bestimmun-

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

gen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, insbesondere jene über *Gegenstand und Umfang der Entschädigung*, über die *Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht*, über die *Leistung der Entschädigung* sowie die *Kostentragung*, sinngemäß anzuwenden.

Zu den Zn. 6 bis 10 (§ 5):

Zu Abs. 2:

Gemäß der geltenden Rechtslage (Abs. 1) hat die Anzeige des Todesfalles an den Bürgermeister zu erfolgen, welcher nach § 6 verpflichtet ist, die Totenbeschau zu veranlassen. Da die Gemeindeämter nachts und an Wochenenden nicht besetzt sind, könnte es bei strenger Auslegung des Gesetzes zu dem Fall kommen, dass die Totenbeschau erst nach Tagen durchgeführt würde. In der Praxis wird von den Angehörigen oder vom Bestatter bereits jetzt der Totenbeschauer direkt verständigt. Aus diesem Grunde soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, die Todfallsanzeige auch direkt an den Totenbeschauer zu erstatten. Der Totenbeschauer ist in aller Regel der den Einwohnern bekannte Gemeindearzt, in dessen Verhinderungsfall kann dieser über die verlaublichen Bereitschaftsdienste oder ein Telefonband beim Gemeindearzt eruiert werden. In diesem Fall muss der Totenbeschauer dem Bürgermeister die Anzeige weiterleiten. Die Anzeigemöglichkeit direkt an den Bürgermeister bleibt weiterhin bestehen.

Zu den Abs. 3, 4 und 5:

Die im nunmehrigen Abs. 3 enthaltene demonstrative Aufzählung von Anstalten, deren Leitung die Todfallsanzeige zu erstatten hat, wird an den heute üblichen Sprachgebrauch angepasst. In den Abs. 4 und 5 werden die Verweise richtig gestellt.

Zu den Zn. 11 bis 13 (§§ 6 und 7):

Entsprechend der in den Krankenanstalten seit Langem geübten Praxis soll die Verpflichtung zur Totenbeschau bei Fehlgeburten durch den Gemeindearzt entfallen (§ 6 Abs. 1). Eine „Begutachtung“ der Fehlgeburten erfolgt in den Krankenanstalten durch den Abteilungsarzt (Gynäkologe), allenfalls zusammen mit einem Kollegen aus der Neonatologie. Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der für eine Lebendgeburt maßgeblichen Zeichen vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist (vgl. § 8 Hebammengesetz).

Da nunmehr auch die Anzeige an den Totenbe-

schauer erstattet werden kann, ist sinngemäß die Pflicht des Bürgermeisters zur Veranlassung der Totenbeschau auf die Fälle einzuschränken, in denen die Todfallsanzeige direkt an ihn erstattet wird (§ 6 Abs. 2). Der bisherige § 7 Abs. 1 entfällt, da der Inhalt dieser Bestimmung vom neuen § 6 Abs. 2 erster Satz umfasst ist.

Zu den Vertretern des Gemeindearztes (im Sinne des § 6 Abs. 2) gehören all jene Ärzte, die von der zuständigen Gemeinde mit Vertrag dazu berufen sind, die Totenbeschau dann vorzunehmen, wenn der Gemeindearzt verhindert ist oder sich nicht im Dienst befindet (z.B. im Rahmen einer Bereitschaftsdienst-Rotation).

Zu Z 14 (§ 12):

Zu Abs. 2:

Die bisherigen Bestimmungen zur Obduktion enthalten keine Regelung, wie mit dem Wunsch von Angehörigen nach einer Leichenöffnung (z.B. zur Klärung der genauen Todesursache im Zusammenhang mit der allenfalls zustehenden Summe aus einer privaten Unfallversicherung) umzugehen ist, wenn die Obduktion nicht gleichzeitig von der Behörde oder vom Gericht angeordnet wird (also ein öffentliches Interesse an einer Leichenöffnung nicht vorliegt). Aus diesem Grunde wird klargestellt, dass Angehörige (in der Reihenfolge des § 3 Abs. 6), in solchen Fällen eine Leichenöffnung schriftlich verlangen können. Dabei anfallende Kosten sind von diesen zu tragen. Das ausdrückliche Verlangen eines Angehörigen, eine Obduktion durchzuführen, ist ein spezieller Fall der schon bisher in § 3 Abs. 2 geforderten Zustimmung.

Zu den Zn. 15 und 16 (§§ 13 und 15):

Zu § 13 Abs. 4:

Regelungen über die Krankengeschichte sind im geltenden Spitalsgesetz im § 48 getroffen. Aus diesem Grunde ist der Verweis richtig zu stellen.

Zu § 13 Abs. 5 und § 15:

Beide Anpassungen sind solche an den heute üblichen Sprachgebrauch.

Zu den Z. 17 und 18 (§ 16):

Zu Abs. 2:

In allen Gemeinden Vorarlbergs müssen (seit Ablauf der achtjährigen Übergangsfrist des § 61 Abs. 4) für die Unterbringung von Leichen geeignete Räume vorhanden sein. Deshalb sollen künftig (soweit in den übrigen Absätzen des § 16 keine abweichenden Regelungen getroffen werden) alle Leichen nach Durchführung der

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Totenbeschau in einen solchen Raum gebracht werden müssen. Auf die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 7 wird hingewiesen.

Zu Abs. 3:

Im Sinne der angestrebten Deregulierung soll eine Hausaufbahrung (offener Sarg mit dem Toten wird z.B. noch einige Zeit zu Hause aufgebahrt) künftig nicht mehr genehmigungspflichtig sein. Vorher ist jedoch zwingend ein Bestatter anzuhören. Eine Meldung des Bestatters an den Bürgermeister ist nur erforderlich, wenn dieser eine Gesundheitsgefährdung oder eine Verletzung der Pietät vermutet. Diesfalls sollen die nötigen Vorkehrungen oder erforderlichenfalls eine Untersagung der Aufbahrung mit Bescheid des Bürgermeisters angeordnet werden. Aus medizinischen Gründen (fortschreitende Verwesung) ist eine Aufbahrung überhaupt nur bis 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

Zu Abs. 4:

Die Aufbahrung während der Bestattungsfeier bedurfte schon bisher keiner Genehmigung. Daran soll festgehalten werden. Die Ausnahme geht allerdings davon aus, dass es sich um eine Aufbahrung handelt, bei der der Sarg geschlossen ist.

Zu Z. 19 (§ 17):

Eine Genehmigungspflicht für eine Konservierung von Leichen scheint nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grunde wird der bisherige § 17 gestrichen.

Zu Z. 20 (§ 18):

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass Säрге verwendet wurden, die eine Verwesung des Toten innerhalb der Mindestruhezeit (§ 31 Abs. 2 lit. e) ermöglicht hätten, die Verwesung aber aufgrund der Beschaffenheit der verwendeten Hygienehüllen innerhalb dieser Zeit nicht immer möglich war. Aus diesem Grund wird im neuen Abs. 4 normiert, dass nur mehr solche Sargausstattungen verwendet werden dürfen, die einer Verwesung innerhalb der Mindestruhezeit nicht entgegenstehen.

Zu den Zn. 21 bis 25 (§ 20):

Zu den Abs. 1 und 2:

Schon bisher stand fest, dass die Bestimmungen des § 20 („Überführungen“) i.V.m. § 1 Abs. 3 (*Aschenreste sind Teile von Leichen und daher grundsätzlich wie Leichen zu behandeln*) auch für das Überführen von Urnen gelten. Nunmehr

wird klargestellt, dass eine Überführung im Sinne dieser Bestimmung jedenfalls auch dann vorliegt, wenn eine Urne zu einer (in aller Regel im Ausland) liegenden „Aufbewahrungsstätte“ befördert werden soll. Eine Überführung liegt allerdings nicht vor, wenn Behältnisse nach § 25 Abs. 4 verbracht werden.

Im Sinne der beabsichtigten Deregulierung sollen Überführungen von Leichen innerhalb von Vorarlberg künftig nur mehr bei Gesundheitsgefährdung genehmigungspflichtig (Genehmigung des Bürgermeisters wie bisher), sonst nur mehr anzeigepflichtig sein. Eine „bloße“ Anzeige genügt nur dann, wenn der Totenbeschauer auf dem Totenbeschauschein vermerkt hat, dass Interessen der Gesundheit einer Überführung nicht entgegenstehen. Dies wird allerdings in den meisten Fällen (ausgenommen bei seuchenartigen Krankheiten wie Typus udgl.) der Fall sein.

Eine Anzeige an die Gemeinde ist jedenfalls erforderlich, um später feststellen zu können, wohin die Leiche verbracht wurde. Da keine Frist, in der eine Überführung untersagt werden kann, festgelegt wird, darf die Überführung sofort nach Erhalt des entsprechenden Vermerks auf dem Totenbeschauschein (siehe Abs. 7) durchgeführt werden.

Auch bei einer Überführung nach 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist eine Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. eine Anzeige an den Bürgermeister (bisher Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft) ausreichend.

Zu Abs. 3:

Soweit in den Abs. 4, 5 oder 8 nichts anderes festgelegt ist, ist (wie bisher) eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich, wenn die Leiche in andere Bundesländer oder ins Ausland überführt werden soll.

Zu Abs. 7:

Das Einlangen der Anzeige (Abs. 2) soll, wie schon bisher die Genehmigung des Bürgermeisters, auf dem Totenbeschauschein vermerkt werden.

Zu den Zn. 26 und 27 (§ 21):

Aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über die Konservierung von Leichen (§ 17) besteht künftig auch kein Erfordernis mehr, nähere Vorschriften dazu erlassen zu können. Die Änderung in der nunmehrigen lit. b steht im

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Zusammenhang mit dem neu aufgenommenen § 18 Abs. 4.

Zu Z. 28 (§ 23):

Die Bestimmung, nach der Leichen im Zweifelsfall der Erdbestattung zuzuführen sind, soll aufgehoben werden. Da gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 ohnehin immer einer bestimmten Person (sofern nicht schon der Verstorbene selbst eine Anordnung getroffen hat) das Recht zur Entscheidung über die Bestattungsart zukommt, wird es in der Regel zu keinen solchen Zweifelsfällen kommen. Begründet wurde diese Regelung bei der Erlassung des Bestattungsgesetzes damit, dass aufgrund des damals geringen Anteils von Kremationen davon ausgegangen wurde, dass jemand ohne besondere Verfügung die Erdbestattung wünscht. Da der Anteil an Feuerbestattungen mittlerweile jenen an Erdbestattungen übersteigt, scheint diese Annahme nicht mehr haltbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Person, die keine Anordnungen getroffen hat, mit beiden Bestattungsarten einverstanden ist.

Zu Z. 29 bis 31 (§ 25):

Zu Abs. 3:

Die derzeit enthaltene Formulierung „luft- und wasserdichtes Gefäß“ hat in der Praxis bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern zu Problemen geführt. Unklar war, ob diese unverrottbar sein müssen, oder ob (auch) verrottbare Urnen verwendet werden dürfen. Obwohl diese Frage inzwischen in der Praxis geklärt wurde (und zwar in dem Sinne, dass „luft- und wasserdicht“ nicht zwingend „unverrottbar“ meint) soll diese missverständliche Formulierung ersetzt werden. Da auch Säрге in Erdgräbern nach einer bestimmten Zeit verrotten und dies auch gewünscht ist, gibt es keinen Grund, bei Urnen, die in Erdgräbern beigesetzt werden, erhöhte Bestandsqualitäten zu fordern.

Bei Erdgräbern sind unverrottbare Urnen deshalb problematisch, da – anders als bei Särgen und Urnen aus verrottbarem Material – nach Auflassung eines Grabes (nach Ablauf der Mindestruhezeit) die Urne noch vorhanden ist und umgebettet werden muss. Dies ist mit einem Aufwand verbunden. Daher wird normiert, dass künftig in Erdgräbern nur mehr Urnen aus *verrottbarem* Material verwendet werden dürfen. Als verrottbare Materialien gelten z.B. Papiergranulat oder (bei entsprechend leichter Ausföhrung) Holz.

Zur Klarstellung wird (an dieser Stelle) darauf hingewiesen, dass im Bestattungsgesetz, sofern von „Urne“ die Rede ist, das gesamte „Aschengefäß“ gemeint ist. Entsprechend der heute üblichen Kremationspraxis wird die Asche in aller Regel in eine sogenannte „Urnenkapsel“ gefüllt. Wird die Asche direkt in ein Ziergefäß gefüllt oder wird sie zuvor in eine Urnenkapsel aber darüber hinaus auch noch in ein Ziergefäß gelegt, dann gelten für die Ziergefäße – insbesondere im Hinblick auf die geforderte Eigenschaft der „Verrottbarkeit“ (von in Erdgräbern beizusetzenden Urnen) – dieselben Vorschriften wie für die Urnenkapseln. Eine Enterdigung (siehe dazu die Anmerkungen unten zu § 26) liegt allerdings nur dann vor, wenn unmittelbar das Gefäß geöffnet wird, das die Asche zusammenhält. Nicht als Urnen gelten die kleinen Behältnisse nach Abs. 4.

Für Urnenbestattungen außerhalb eines Erdgrabes (etwa in Urnennischen) wird normiert, dass die Urnen *beständig* sein müssen. Hier würde nämlich nach dem Verrotten der Urne die Asche nicht ins Erdreich übergehen, sondern in der Nische bzw. am Aufbewahrungsort verbleiben. Beständig heißt, das Material muss auf Dauer sicherstellen, dass die Aschenreste als Ganzes erhalten bleiben. In Frage kommen insbesondere Materialien wie Stahl, Porzellan, Glas oder entsprechend verarbeitete Hölzer.

Die Kennzeichnung der Urne erfolgt in der Praxis über einen Schamottstein mit eingepprägter Nummer, welcher den Toten ab dem Zeitpunkt des Eintreffens im Krematorium begleitet. Dadurch ist auch später noch feststellbar, von welcher Leiche die Asche herröhrt. Die bisher verlangte „jederzeitige“ Feststellbarkeit scheint vor allem im Hinblick auf verrottbare Urnen überschießend und soll daher gestrichen werden. Es scheint ausreichend, wenn die Kennzeichnung solange feststellbar ist, solange die Urne selbst Bestand hat bzw. haben muss.

Zu Abs. 4:

Auf Verlangen bestimmter naher Angehöriger (Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder und Eltern) soll es bei der Aufnahme der Asche in die Urne (also nur im Krematorium) möglich sein, von der Gesamtaschenmenge eine kleine Teilmenge zu entnehmen und die entnommene Teilmenge in ein oder mehrere kleine Behältnisse abzufüllen. Die Menge pro Behältnis kann variieren. Keinesfalls darf im Falle mehrerer Ver-

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

langen auf Teilaschenentnahme die Gesamtmenge aller Behältnisse diese kleine Teilmenge überschreiten. Der Gesetzgeber verzichtet bewusst auf eine ausdrückliche Mengenangabe; jedenfalls handelt es sich bei der kleinen Teilmenge nur um eine symbolische Menge, der ganz überwiegende Teil der Asche muss in die beizusetzende Urne aufgenommen werden. Die kleinen Behältnisse (Amulette, Schmuckkreuze, Steinkugeln zum Aufstellen in Wohnräumen usw.) sind den Angehörigen, auf deren Wunsch sie befüllt wurden, auszuhändigen.

Sollte sich in der Umsetzung dieser Bestimmung zeigen, dass nähere Bestimmungen zur Durchführung der Teilaschenentnahme notwendig sind, kann die Landesregierung gemäß § 27 Abs. 1 lit. b die erforderlichen Bestimmungen im Wege einer Verordnung erlassen.

Bei diesen kleinen Behältnissen handelt es sich nicht um „Urnen“ im Sinne dieses Gesetzes; im Umgang mit diesen gilt aber jedenfalls § 2, sodass ein pietätvoller Umgang verpflichtend ist. Da es sich bei den kleinen Behältnissen nicht um „Urnen“ handelt, findet auch Abs. 6 keine Anwendung. Gleiches gilt für § 26 (Enterdung).

Eine solche Teilaschenentnahme ist grundsätzlich ohne spezielle Verfügung des Verstorbenen zulässig. Sie ist aber unzulässig, wenn der Verstorbene eine Anordnung getroffen hat, wonach er eine solche Teilaschenentnahme ablehnt. Auch eine Anordnung des Verstorbenen, wonach er eine Teilaschenentnahme nur zugunsten eines bestimmten Angehörigen (z.B. der Ehegattin) befürwortet oder ablehnt, ist zu beachten. Für die Anordnung werden – in Anlehnung an die im § 3 normierten Anordnungen – keine besonderen Formvorschriften normiert.

Der Kreis der potentiell in Frage kommenden Angehörigen, die eine solche Teilaschenentnahme verlangen können, ist auf die engsten Angehörigen (Ehegatte, Lebensgefährtin, Kinder und Eltern) beschränkt.

Zu Abs. 5:

Der Abs. 5 normiert die allgemeine Beisetzungspflicht für Urnen. Alle Urnen sind (ohne unnötigen Verzug) auf einem Friedhof beizusetzen. Unter Friedhof sind gemäß § 28 Abs. 1 lit. a sowohl gemeindliche und konfessionelle Friedhöfe, neu aber auch privat geführte Urnenstätten zu verstehen. Einzige Ausnahme von dieser all-

gemeinen Beisetzungspflicht sind die Fälle des Abs. 7, in denen mit Genehmigung des Bürgermeisters ausnahmsweise Urnen auch außerhalb eines Friedhofes beigesetzt bzw. aufbewahrt werden können (dazu im Detail unten bei den Bemerkungen zu Abs. 7).

Derzeit gibt es keine Frist, innerhalb der eine Urne (nach erfolgter Aufnahme der Aschenreste gemäß Abs. 3) beigesetzt werden muss. Um eine Beisetzung oder Aufbewahrung außerhalb von Friedhöfen ohne die hierzu nötige Genehmigung (Abs. 7) zu vermeiden (es könnte dann von den betroffenen Personen entgegengehalten werden, dass eine Beisetzung auf einem Friedhof später noch stattfindet) wird normiert, dass die Beisetzung der Urne ohne unnötigen Verzug, also ehestmöglich nach der Aufnahme der Aschenreste, erfolgen muss.

Zu Abs. 6:

Bisher mussten, abgesehen von den praktisch kaum vorkommenden Fällen einer Beisetzung in einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes (bisheriger Abs. 5), Urnen nach der Kremierung an die Verwaltung des Friedhofes übergeben oder übersendet werden. Dritten Personen, insbesondere Angehörigen, durfte sie nur ausgehändigt werden, wenn eine Genehmigung zur Beisetzung außerhalb einer Begräbnisstätte erteilt wurde. Damit war (im Ergebnis) eine Versendung mit der Post zulässig, eine Abholung durch Angehörige jedoch nicht. Da aus sanitätspolizeilichen Gründen und auch aus Gründen der Pietät nichts gegen einen Transport durch andere Personen spricht, soll künftig die Abholung gelockert werden. Überhaupt ist davon auszugehen, dass bei einem Transport durch Angehörige die Pietät zumindest in gleicher Weise gewahrt wird, wie bei einer Versendung mit der Post.

Um Missbräuche zu verhindern (etwa dadurch, dass die Urne ohne Genehmigung außerhalb von Friedhöfen beigesetzt, aufbewahrt oder die Aschenreste verstreut werden) soll die „private“ Abholung – wenn nicht schon eine Genehmigung zu einer Beisetzung einer Urne außerhalb von Friedhöfen (gemäß Abs. 7) erteilt wurde – nur möglich sein, wenn eine Friedhofsverwaltung bestätigt, dass eine Beisetzung auf ihrem Friedhof geplant ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Friedhofsverwaltung solche Bestätigungen nur ausstellt, wenn tatsächlich ein Begräbnis geplant ist. Aus diesem Grund scheint eine gesonderte Genehmigungspflicht entbehren-

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

lich. Eine Bestätigung ist jedenfalls auch für die separate Urne nach Abs. 7 lit. a erforderlich, für die die Beisetzungsverpflichtung gilt).

Zu Abs. 7:

Die Möglichkeit zur Beisetzung oder Aufbewahrung von Urnen außerhalb von Friedhöfen soll für zwei einzelne, ausdrücklich normierte Fälle erweitert werden. Bisher gab es die Möglichkeit zur Beisetzung außerhalb eines Friedhofes (§ 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 2) nur insoweit, als dies in den Vorschriften einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgesehen ist oder wegen der Bedeutung der Persönlichkeit des Verstorbenen im öffentlichen Interesse liegt. Diese Ausnahme bleibt weiterhin bestehen (siehe Abs. 7 lit. b).

Darüber hinaus soll die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes ausnahmsweise und mit Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll, in zwei weiteren Fällen zulässig sein (Abs. 7 lit. a und c). Hinsichtlich solcher Verfahren gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Partei des Verfahrens ist der in der Anordnung bestimmte Angehörige (lit. a) bzw. die Person, die ihren Wohnsitz verlegt oder die Urne im Erbwege erhält (lit. c). Solche Genehmigungen sind, sofern die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden, unverzüglich zu erteilen, um die Urnen möglichst rasch an den bestimmten Ort verbringen zu können.

Zur lit. a:

Voraussetzungen

- Der Verstorbene muss die Anordnung einer solchen Beisetzung oder Aufbewahrung eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben. An die Anordnung (Verfügung) werden vom Gesetz somit dieselben Formerfordernisse gestellt, wie sie für ein eigenhändig erstelltes Testament (§ 578 ABGB) oder eine eigenhändig erstellte Vorsorgevollmacht (§ 284f ABGB) verlangt werden. Auch eine eigenhändig erstellte Verfügung in einem Testament wäre möglich. Allerdings ist davon abzuraten, da Testamente (zeitlich) oft erst nach der Beisetzung bekannt werden. Problematisch könnte es werden, wenn einander widersprechende Verfügungen vorliegen. In einem solchen Fall wird (in Anlehnung an das Erbrecht) wohl die spätere Verfügung der älteren vorgehen, weshalb die

Beifügung des Erstelltdatums sinnvoll scheint. Sollte der tatsächliche Wille des Verstorbenen im Einzelfall nicht feststellbar sein, wird die Genehmigung durch den Bürgermeister zu versagen sein.

- Die Überlassung der Urne muss an einen bestimmten (genau bezeichneten) Angehörigen (nach § 3 Abs. 6) verfügt werden; die Formulierung „meine Kinder“ wäre unzureichend bestimmt. Ebenso könnte nicht verfügt werden, dass die Urne bei einem Freund oder Nachbarn aufgestellt werden soll, handelt es sich dabei doch nicht um „Angehörige“.
- Der bestimmte Angehörige muss zustimmen, also gegenüber der Gemeinde im Verfahren klarstellen, dass er mit der Verfügung einverstanden und gewillt ist, dieser nachzukommen. Darüber hinaus muss dieser auch bekannt geben, wo die beabsichtigte Beisetzung (die Aufbewahrung) vorgenommen werden soll und ob er sich für eine Beisetzung oder Aufbewahrung entscheidet. Davon hängt nämlich die Zuständigkeit des Bürgermeisters im Genehmigungsverfahren bzw. die Eigenschaft der zu verwendenden Urne (verrottbar oder beständig – Abs. 3) ab.
- Es muss eine Teilmenge der Asche in einer separaten Urne auf einem Friedhof (gemeindlicher oder konfessioneller Friedhof bzw. Urnenstätte) in jeder zulässigen Art von Grab (Erdgrab, Urnennische, Gemeinschaftsgrab) beigesetzt werden. Auf eine ausdrückliche Mengenangabe verzichtet der Gesetzgeber bewusst. Ausreichen wird im Einklang mit der in Abs. 6 lit. a geforderten Bestätigung auch hier eine Bestätigung der Verwaltung des Friedhofes, auf dem die Urne mit der Teilmenge beigesetzt werden soll.

Im Falle, dass der Verstorbene in einer (ansonsten den gesetzlichen Voraussetzungen nach Abs. 7 lit. a genügenden) Verfügung anordnet, dass *eine Teilmenge der Asche zur Beisetzung nicht entnommen werden darf* bzw. *eine Aschenteilung nicht vorgenommen werden soll*, gilt dies (lediglich) als gegenteilige Anordnung nach Abs. 4 (keine Teilaschenentnahme zugunsten von Angehörigen auf deren Verlangen). Er kann mit einer solchen Formulierung aber nicht die im Abs. 7 ausdrücklich vorgesehene Beisetzung einer Teilmenge auf einem Friedhof ausschließen. Der Gesetzgeber räumt damit der Verfügung, die Asche einem bestimmten Angehörigen zur Aufbewahrung zu übergeben, einen hö-

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

heren Stellenwert ein, als einer allenfalls auch enthaltenen Verfügung, wonach eine Teilung der Asche nicht gewünscht ist.

Durch die zuletzt erwähnte Voraussetzung soll sichergestellt werden, dass – neben dem bestimmten Angehörigen – niemand „von der Trauer ausgeschlossen“ wird. Alle Angehörigen, Freunde und Bekannten des Verstorbenen sollen die Möglichkeit haben, an einem öffentlich zugänglichen Ort zu trauern und sich an den Verstorbenen zu erinnern.

Trifft der Verstorbene eine Anordnung nach Abs. 7, ist die Teilaschenentnahme nach Abs. 4 trotzdem möglich, es sei denn, sie enthält entsprechende Anordnungen, die im Sinne des Abs. 4 als gegenteilige Anordnungen zu werten sind.

Nach dem Tod des zur Aufbewahrung der Urne bestimmten Angehörigen geht die Urne an den Rechtsnachfolger über. Dieser kann die Urne weiter aufbewahren, bleibt dabei aber an die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere § 2 (Wahrung der Pietät), gebunden. Das Öffnen einer Urne ist grundsätzlich (ausgenommen es liegt eine Genehmigung gemäß § 26 vor) unzulässig. Will der Rechtsnachfolger die Urne nicht übernehmen oder gibt es keinen Rechtsnachfolger ist die Urne in einer Begräbnisstätte beizusetzen bzw. (nach Ablauf der Mindestruhezeit – vgl. § 26 Abs. 4) kann die Asche in einem Sondergrab beigesetzt werden.

Sollte sich in der Praxis zeigen, dass die gesetzlichen Regelungen – insbesondere im Hinblick auf § 2 nicht hinreichend detailliert sind, könnte die Landesregierung gemäß § 27 Abs. 1 lit. b (erforderlichenfalls) durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beisetzung und Aufbewahrung von Urnen erlassen.

Zur lit. c:

Verschiedene österreichische Bundesländer, vor allem aber die benachbarten Kantone der Schweiz, ermöglichen es den Angehörigen, Urnen im privaten Bereich aufzubewahren. Für solche Fälle, in denen eine Person, die ihren Hauptwohnsitz nach Vorarlberg verlegt, eine solche Urne bereits (legal) besitzt, soll es mit Genehmigung des Bürgermeisters – ohne Einhaltung der speziellen Voraussetzungen der lit. a – möglich sein, die Urne auch nach der Verlegung des Hauptwohnsitzes (weiterhin) im privaten Bereich aufzubewahren. Da es sich bei

Urnen zivilrechtlich um „Sachen“ handelt, soll dies auch für den Fall gelten, dass eine Urne im Erbwege an eine Person mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg gelangt.

Zu den Zn. 32 bis 34 (§ 26):

Zu Abs. 1:

Bisher gab es aufgrund der Formulierung „*Öffnung eines Erdgrabes*“ Unklarheiten, ob eine Enterdigungsgenehmigung schon dann erforderlich ist, wenn das Grab geöffnet wird, ohne dass der Sarg oder die Urne selbst entnommen werden. Dies ist etwa bei einer Öffnung zur Bestattung einer weiteren Leiche oder Beisetzung einer weiteren Urne der Fall. Da eine Gesundheitsgefährdung durch das bloße Öffnen eines Grabes ausgeschlossen ist, wird klargestellt, dass eine Enterdigung im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn ein Sarg oder eine Urne aus einem Erdgrab, einer Gruft oder einem Nischengrab entnommen bzw. ein Sarg oder eine Urne geöffnet werden. Nur diese Handlungen bedürfen einer Genehmigung. Jedenfalls bedarf es nur einer Genehmigung, wenn ein Sarg oder eine Urne sowohl entnommen als auch geöffnet werden sollen.

Zu Abs. 2 und 4:

In der Praxis tritt (insbesondere im Zusammenhang mit den bereits geschilderten Unklarheiten bei der Auslegung des „luft- und wasserdichten“ Gefäßes) das Problem auf, dass nach Erlöschen des Benützungrechts an einer Urnengrabstätte (nach Ablauf der Mindestruhezeit) in dieser eine unverrottbare Urne vorhanden ist. Die Urnen durften schon bisher (nach Anzeige bzw. Genehmigung) entnommen und anschließend in einem Gemeinschaftsgrab (für das meist die Gemeinde oder die Pfarre das Benützungrecht haben) beigesetzt werden. Durch die Anzahl der Urnen stößt man vom Platz her jedoch an Grenzen. Deshalb soll es nunmehr auch zulässig sein, in solchen Fällen die Urne zu öffnen und die darin enthaltenen Aschenreste in einem Gemeinschaftsgrab – ohne Urne – beizusetzen. In Frage kommen jedoch nur Erdgräber (Sondergräber gemäß § 31 Abs. 3 lit. b). Da auch bei einer verrottbaren Urne in einem Erdgrab nach einer bestimmten Zeit keine Urne mehr vorhanden ist und die Asche ins Erdreich übergeht, ist es aus Pietätsgründen gerechtfertigt, auch in diesen Fällen vom Erfordernis der Bestattung der Aschenreste in einer Urne abzusehen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn die für den jeweiligen (örtlichen) Friedhof festgelegte Mindestruhezeit abgelaufen ist. Diese Be-

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

stimmung gilt gleichermaßen für Urnen, die gemäß § 25 Abs. 7 außerhalb von Friedhöfen beigesetzt wurden.

Zu Z. 35 (§ 28):

Vor allem in der Schweiz, aber auch in Deutschland wurden in der Vergangenheit sogenannte (marken- und patentrechtlich geschützte) private „Friedwälder“ errichtet, in denen Aschenreste (in oder bei Baumwurzeln) beigesetzt werden. In Vorarlberg soll es – auch für andere Rechtsträger als Gemeinden und gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften – künftig möglich sein, sogenannte Urnenstätten zu errichten und zu betreiben. Urnenstätten sind der Definition nach Anlagen zur ausschließlichen Beisetzung von Urnen. Zu den Voraussetzungen für „private“ Urnenstätten (5. Abschnitt des III. Hauptstückes) siehe unten zu Z. 51.

Auf Urnenstätten von Gemeinden sind die Bestimmungen des 1., 2. und 3., für konfessionelle Urnenstätten jene des 4. Abschnittes des III. Hauptstückes anzuwenden. Soweit im Bestattungsgesetz nicht Besonderes bestimmt ist, gelten für Urnenstätten die Bestimmungen für Friedhöfe. Insbesondere ist für eine Beisetzung von Urnen in Urnenstätten keine Genehmigung nach § 25 Abs. 7 erforderlich.

Zu Z. 36 (§ 29 Abs. 3):

Bisher musste in allen Friedhöfen eine Leichenhalle vorhanden sein. Die Errichtung einer Leichenhalle bei Urnenstätten ist in Anbetracht der Tatsache, dass darin nur Urnen beigesetzt werden dürfen, nicht erforderlich.

Zu Z. 37 (§ 29 Abs. 5):

Die bisher enthaltene Ordnungsverpflichtung scheint überschießend. Entsprechend der Erfahrungen mit dieser Bestimmung kann mit einer Verordnungsermächtigung das Auslangen gefunden werden.

Zu Z. 38 (§ 31):

Siehe die Erläuterungen zu § 26 Abs. 4.

Zu Z. 39 (§ 35):

Die bereits bestehende Vorschrift, wonach bei Auflassung eines Friedhofes Umbettungen vorzunehmen sind, wird hinsichtlich der Erdbestattung von verrottbaren Urnen (§ 25) angepasst.

Zu Z. 40 (§ 36):

Bei reinen Urnenstätten geht von den Aschenresten keine gesundheitliche Gefahr aus. Des-

halb ist die Beziehung eines sanitätspolizeilichen Sachverständigen bei der Überprüfung einer solchen nicht zwingend notwendig.

Zu Z. 41 (§ 37):

Die Bestimmungen über die Enteignung werden modernisiert. Insbesondere soll der Verweis auf die Bestimmungen des Straßengesetzes durch einen solchen auf jene des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes ersetzt werden. Eine wesentliche Neuerung ist, dass bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung nicht mehr das Bezirksgericht, sondern das Landesgericht zuständig ist.

Zu Abs. 1:

Der Begriff der „Enteignung“ ist weit zu verstehen; er umfasst nicht nur die Abtretung von Eigentum, sondern auch das Einräumen von Servituten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen sowie die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist. Vom Enteignungsbegriff mit umfasst ist auch die Duldung von Vorkehrungen, die die Ausübung des Eigentumsrechts oder eines anderen Rechtes an einem Grundstück einschränken (vgl. § 2, insbesondere Abs. 2 EisbEG).

Zu Abs. 2:

Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen (vgl. § 17 EisbEG). Gegen den Enteignungsbescheid – ausgenommen gegen die Entscheidung über die Entschädigung – kann im Verwaltungsrechtsweg Berufung erhoben werden (vgl. § 18 des sinngemäß anzuwendenden EisbEG), und zwar an den Unabhängigen Verwaltungssenat (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat). Der letzte Satz des Abs. 2 (wonach hinsichtlich der Entscheidung über die Entschädigung der Verwaltungsrechtsweg nicht offen steht, sehr wohl aber das Landesgericht Feldkirch angerufen werden kann – sukzessive Kompetenz des Gerichts) ergibt sich an sich schon aus dem sinngemäß anzuwendenden § 18 Abs. 2 EisbEG, wird aber der Klarheit halber ausdrücklich im Gesetz erwähnt.

Zu den Zn. 42 bis 48 (§§ 42 bis 49):

Gemäß § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz FAG 2008 sind die Gemeinden ermächtigt, für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen und Anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, Gebühren auszu-

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

schreiben. Dies ist bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, zulässig. Das frühere Äquivalenzprinzip (Einnahmen und Ausgaben müssen gleich sein, Verbot der Kostenüberdeckung) gilt nicht mehr.

Aus diesem Grunde werden im § 42 für alle Friedhofsgebühren die Regelungen des § 15 Abs. 3 FAG 2008 über die Höhe der Abgabe übernommen. In den nachfolgenden Paragraphen werden die verschiedenen Gebühren nur mehr beschrieben. Aufgehoben werden aus oben stehendem Grund jene Regelungen, wonach die Gebühren den durchschnittlichen Aufwand für die Vornahme der entsprechenden Handlung nicht übersteigen dürfen.

Trotz dieser Ausweitung der Ermächtigung ist die Gemeinde an Schranken gebunden. Gemäß einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 16.319/2001) ist die Ermächtigung so zu verstehen, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, sei es, dass Folgekosten der Einrichtung finanziert oder Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage usw. gebildet werden.

Hinsichtlich der sprachlichen Anpassung in § 48 letzter Satz siehe die Anmerkungen zur Z. 2.

Zu Z. 49 (§ 56):

Vergleiche dazu die Anmerkungen zu § 35.

Zu Z. 50 (§§ 58 bis 62):

Zu § 58 (Allgemeines):

Neben Gemeinden und gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften sollen künftig auch private (natürliche und juristische) Rechtspersonen sogenannte „Urnenstätten“ (§ 28 Abs. 1 lit. a) errichten dürfen. Das Wesen einer Urnenstätte liegt darin, dass in einer solchen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen. Das Errichten und Betreiben von Bestattungsanlagen, in denen jedenfalls auch Erdbestattungen durchgeführt werden, bleibt weiterhin den Gemeinden und gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften vorbehalten.

Folgende Bestimmungen über gemeindliche Bestattungsanlagen (2. Abschnitt) gelten sinngemäß für (private) Urnenstätten:

§ 28 Abs. 7 (Begriffsbestimmung der Erhaltung von Friedhöfen)

§ 29 Abs. 2 (keine Leichenhalle oder Leichenkammer)

§ 29 Abs. 5 (Verordnungsermächtigung für die Landesregierung hinsichtlich Lage, bauliche Gestaltung und Einrichtungen; derzeit gibt es keine derartige Verordnung)

§ 32 Abs. 2 (Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Kulthandlungen)

§ 33 (Führung des Bestattungsbuches)

Darüber hinaus gelten für Urnenstätten auch die Bestimmungen der anderen Hauptstücke (wie z.B. jene über die Enterdigung im § 26).

Zu § 59 (Verwendung):

Die Verwendung einer privaten Urnenstätte soll nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisters möglich sein. Folgende Genehmigungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

Zu Abs. 1 lit. a (Raumplanung):

Die Art, Lage und Ausgestaltung der Urnenstätte müssen den Interessen der Raumplanung entsprechen und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (vgl. § 29 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 lit. a). Innerhalb der äußeren Siedlungsränder bedarf eine Grundfläche, auf der eine Urnenstätte errichtet werden soll, jedenfalls einer entsprechenden Widmung als Freifläche Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 RPG), was zur Vermeidung von Nutzungskonflikten angemessen scheint. Außerhalb der äußeren Siedlungsränder (das trifft im Besonderen für Wald- und Riedflächen zu) wird eine solche Sonderwidmung vom Bestattungsgesetz nicht ausdrücklich verlangt. Ob in diesen Fällen trotzdem eine Sondergebietswidmung erforderlich ist, ergibt sich aus dem konkreten Vorhaben in Verbindung mit den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (insbesondere § 18 RPG). Für jene Vorhaben, bei denen entsprechende bauliche Anlagen (Parkflächen, sonstige Bauwerke usw.) errichtet werden sollen, wird dies – sofern nicht sonst eine passende Widmung (z.B. als Baufläche Mischgebiet) vorhanden ist – zu bejahen sein.

Weitere Beschränkungen (abgesehen von der Raumplanung) können sich aus dem Jagdgesetz, dem Landesforstgesetz oder dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz oder aus bundesgesetzlichen Vorschriften ergeben. Solche könnten

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

z.B. darin liegen, dass eine geplante Urnenstätte nur nach Erteilung einer Rodungsbewilligung möglich ist oder die Verwendung (Errichtung und Betrieb) einer Urnenstätte unzulässig ist, sofern die dafür vorgesehene Fläche in einem jagdlichen Sperrgebiet oder im Umkreis einer Futterstelle liegt. Diese Interessen sind zwar nicht im Verfahren nach dem Bestattungsgesetz wahrzunehmen; der Betreiber hat diesbezüglich Beschränkungen freilich trotzdem zu beachten.

Zu Abs. 1 lit. b (Eigentum oder grundbücherlich einverleibtes Verfügungsrecht):

Um Problemen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit kündbaren Rechtsgeschäften aus dem Weg zu gehen und möglichst sicherzustellen, dass eine Urnenstätte zumindest für eine bestimmte Dauer betrieben wird (und nicht bloß der Umsetzung einer kurzfristigen Geschäftsidee dient), soll die antragstellende (natürliche oder juristische) Person entweder selbst Eigentümerin der betreffenden Liegenschaft sein oder ein ihr zustehendes grundbücherlich einverleibtes Verfügungsrecht (für mindestens 30 Jahre) nachweisen können.

Zu Abs. 1 lit. c (längerfristig und zur Beisetzung einer größeren Anzahl von Urnen):

Es ist denkbar, dass jemand zwar das in der lit. b geforderte Eigentumsrecht bzw. das Verfügungsrecht nachweisen kann, die Urnenstätte allerdings nur für kurze Zeit betreiben will. Dem soll entgegen gewirkt werden, um zu vermeiden, dass eine größere Anzahl kurzfristiger, vielleicht unüberlegter „Vorhaben“ entsteht. Jene Menschen, die für sich oder für nahe Angehörige eine private Urnenstätte wählen, sollen möglichst sicher gehen können, dass die Urnenstätte längerfristig besteht und der Zugang zum „Urnengrab“ längerfristig gesichert ist.

Ähnlich ist die Voraussetzung hinsichtlich der geforderten Glaubhaftmachung der Beisetzung einer größeren Anzahl von Urnen zu sehen. Von einer solchen wird dann auszugehen sein, wenn die Urnenstätte für mindestens 50 Urnen Platz bietet.

Zu Abs. 1 lit. d (öffentlich zugänglich):

Öffentlich zugänglich meint zweierlei. *Erstens* muss die Urnenstätte selbst für jedermann frei (ohne spezielle Zutrittsberechtigung) zugänglich sein. Dies schließt zeitliche Beschränkungen des Zutritts, wie dies bei herkömmlichen Friedhöfen mit dem Versperren über Nacht (zur Ab-

wendung von Vandalenakten) üblich ist, freilich nicht aus. *Zweitens* muss auch der Weg zur Urnenstätte öffentlich, also wieder für jedermann frei zugänglich sein. In welcher Weise diese öffentliche Zugänglichkeit (ob mit einem Kraftfahrzeug über eine Straße oder nur zu Fuß über einen Weg durch den Wald) gewährleistet wird, bleibt offen. Nicht ausreichend wäre es, wenn die Urnenstätte ausschließlich über einen Privatweg ohne Gemeingebrauch für Fußgänger erreicht werden könnte.

Zu Abs. 1 lit. e (Pietät gewahrt):

Als Maßstab gilt auch hier § 2. Insbesondere wird darauf zu achten sein, dass der Standort so gewählt wird, dass pietätloses Verhalten nach § 2 nicht zu erwarten ist.

Zu Abs. 1 lit. f (Vorliegen einer Friedhofsordnung):

Für die hier geforderte Friedhofsordnung gelten (über den Verweis in § 60) grundsätzlich dieselben Regelungen wie für alle anderen Friedhofsordnungen, nämlich jene des § 31. Dies allerdings mit der Maßgabe, dass in den Grabstätten nur Urnen beigesetzt werden dürfen (Näheres bei den Anmerkungen zu § 60).

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Friedhofsordnung (z.B. hinsichtlich der Beschaffenheit der Grabstätten bzw. hinsichtlich des von den Benützern und Besuchern zu beachtenden Verhaltens) jedenfalls § 2 zu entsprechen hat.

Um das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 59 (lit. a bis f) beurteilen zu können, wird es notwendig sein, dass der Genehmigungswerber dem Bürgermeister eine Beschreibung samt Unterlagen (z.B. planliche Darstellungen über das genaue Gelände und allfällige Einrichtungen bzw. Anlagen, Darstellung der Erschließung, eine Friedhofsordnung usw.) vorlegt, anhand derer geprüft werden kann, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Zu den Abs. 2 bis 4:

Abs. 2 stellt sicher, dass Anrainer dem Verfahren jedenfalls als Beteiligte beizuziehen sind. Abs. 3 gewährleistet, dass die Genehmigung nur solange gilt, als das geforderte Verfügungsrecht auch tatsächlich besteht (gemäß Abs. 1 lit. b mindestens für 30 Jahre, denkbar sind aber auch längere Verfügungsrechte).

Entsprechend dem Abs. 4 kann die Genehmigung

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

– soweit dies hinsichtlich des Vorliegens der geforderten Voraussetzungen erforderlich ist – unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

Zu Abs. 5:

Werden zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Urnenstätte stehende Handlungen gesetzt oder Zustände festgestellt, die § 2 (Verhalten gegenüber Leichen – Wahrung der Pietät) widersprechen, sei es, dass Handlungen in der Urnenstätte vorgenommen oder geduldet werden, die § 2 widersprechen, sei es dass eine geänderte Friedhofsordnung Regelungen enthält, die mit dieser Bestimmung nicht vereinbar sind, hat der Bürgermeister die Genehmigung zu widerrufen. Zuvor hat er allerdings (unter Setzung einer angemessenen Frist) formfrei und unter Hinweis auf die Widerrufsverpflichtung auf ein „Abstellen“ solcher Handlungen bzw. die Beendigung solcher Zustände hinzuwirken.

Im Falle eines Widerrufs hat der Bürgermeister nach § 62 (insbesondere § 57 Abs. 3) vorzugehen.

Zu § 60 (Friedhofsordnung):

Wie bei konfessionellen Friedhöfen ist auch für private Urnenstätten eine Friedhofsordnung zu erlassen und dem Bürgermeister zu übersenden. Die Friedhofsordnung selber bedarf keiner Genehmigung, wohl ist aber ein Antrag auf Bewilligung zur Verwendung einer Urnenstätte abzuweisen, wenn die Friedhofsordnung nicht den Bestimmungen des Gesetzes entspricht. Die Friedhofsordnung hat (insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der Grabstätten und des von den Benützern und Besuchern zu beachtenden Verhaltens) in jedem Fall § 2 zu entsprechen. Sofern eine spätere Friedhofsordnung gegen § 2 verstoßen würde, läge ein Fall des § 59 Abs. 5 vor.

Bei Friedhofsordnungen handelt es sich um privatrechtliche Willenserklärungen über die Bedingungen zur Benützung des Friedhofes. Bei Streitigkeiten zwischen Benützern und dem Betreiber des Friedhofes (über in der Friedhofsordnung geregelte Angelegenheiten) entscheiden die Zivilgerichte.

Die wesentlichsten Inhalte einer Friedhofsordnung sind:

Bestimmungen über

- die Verwaltung des Friedhofes,
- den Kreis der Verstorbenen, für deren Bestattung der Friedhof bestimmt ist,

- die Einrichtungen des Friedhofes, die Grabstättenarten, die Beschaffenheit der Grabstätten und die Dauer der Benützungsrechte an den Grabstätten,
- die Mindestruhezeit,
- die Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten sowie
- das von den Benützern und Besuchern zu beachtende Verhalten.

Zu § 61 (Übertragung):

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Verwendung einer privaten Urnenstätte durch einen anderen Rechtsträger als jenen, der die ursprüngliche Genehmigung erhalten hat, wiederum einer Genehmigung nach § 59 bedarf und diese nur erteilt werden darf, wenn die darin normierten Voraussetzungen (lit. a bis h) zum Zeitpunkt der neuen Genehmigung vorliegen.

Zu § 62 (Stilllegung, Auflassung, Überwachung):

Bei der Stilllegung, Auflassung und Überwachung einer privaten Urnenstätte sollen die für konfessionelle Friedhöfe geltenden Regelungen Anwendung finden. Zur Beantwortung der Frage, was das Gesetz unter Stilllegung bzw. Auflassung versteht, sind die Definitionen in den §§ 34 f, jeweils Abs. 1, zweiter Satz, maßgebend.

Zu Z. 51 (§§ 63 bis 66):

Aufgrund der neuen §§ 58 bis 62 waren die Paragraphenbezeichnungen anzupassen.

Zu Z. 52 (bisher §§ 62 und 63):

Die Außerkrafttretensbestimmung sowie die Bestimmung über die Abänderung von Vorschriften können entfallen. Ihre Wirkung hat sich bereits erschöpft; inhaltlich ändert sich nichts.

Zu den Zn. 53 und 54 (§ 65):

Die Strafbestimmungen werden an die neuen und geänderten Bestimmungen angepasst.

Zu Z. 55 (§ 66):

Die Übergangsbestimmung (§ 61 Abs. 4) aus dem Jahre 1969 hat jene Fälle nicht berücksichtigt, in denen in unmittelbarer Nähe zum Friedhof entsprechende Räume (z.B. für andere Zwecke nicht mehr benutzte Kapellen) vorhanden sind und als Leichenhalle bzw. Leichenkammer benutzt werden. Bei Vorhandensein solcher Räume, soll die Verpflichtung zur Errichtung in einem Friedhof nicht greifen. Die Anforderung in „un-

54. Beilage im Jahre 2009 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

mittelbarer“ Nähe soll als erfüllt gelten, wenn die Entfernung zum Friedhof höchstens 400 Meter beträgt.

Im Übrigen können die Abs. 3 bis 5 entfallen,

da sich ihre Wirkung bereits erschöpft hat.

Zu Z. 56 (§ 67):

Aufgrund der neuen §§ 58 bis 62 war die Paragraphenbezeichnung anzupassen.

**Einstimmig angenommen in der 5. Sitzung des XXVIII.
Vorarlberger Landtages im Jahr 2009 am 10.06.2009.**